

fachen als gründlichen Weise entwickelt in der Erklärung des Deharbe'schen Katechismus von Dr. Jakob Schmitt, welche wir unseren hochwürdigen Collegen im katechetischen Amte nicht genug empfehlen können.

St. Oswald.

Josef Sailer, Pfarrvicar.

**VII. (Restitutionspflicht eines Advokaten.)** Ein am Sterbebette liegender Advocat läßt einen Priester rufen, um von ihm die Sterbesacramente zu empfangen. Er eröffnet dem Confessor, er habe viele Zweifel bezüglich der Ausübung seines Amtes. Insbesondere klagt er sich an, er habe in einer civilrechtlichen Streitsache dem Unrechte zum Siege verholfen, wodurch die unterliegende Partei einen Schaden von 1000 Gulden erlitt; ferner habe er Bedenken, ob er bei Ausübung seines Amtes stets den gehörigen Fleiß angewendet oder ob er nicht durch Nachlässigkeit manchem Clienten Schaden verursacht habe; schließlich habe er in einer civilrechtlichen Streitsache, bei welcher es sich um ein zweifelhaftes Recht handelte, der Partei, welche er mit ungünstigem Ausgange vertrat, vor Beginn des Proesses das Unsichere der Sache verhehlt. Es entsteht die Frage: Ist dieser Advocat in den angeführten Fällen zum Schadenersatz verpflichtet?

Was den ersten Punkt betrifft, nämlich die Vertretung einer ungerechten Sache, so ist zu unterscheiden, ob dem Advocaten die Ungerechtigkeit der Sache unbekannt oder bekannt war, und wenn sie ihm unbekannt war, ob diese seine ignorantia culpabilis war. War ihm die Ungerechtigkeit der Sache bekannt oder hat er sie culpabiliter nicht bekannt, so muß er der unterliegenden Partei den erlittenen Schaden ersehen, da er die *causa efficax* desselben ist; er ist auch gegen seinen Clienten ersatzpflichtig, da er verpflichtet war, ihn auf die Ungerechtigkeit aufmerksam zu machen. Hat aber der Client von der Ungerechtigkeit seiner Sache Kenntniß gehabt, so ist der Advocat zum Erjahe der Kosten nicht verpflichtet. Hat der Advocat die Ungerechtigkeit der Sache sine culpa theologica ignorirt, so ist er zur Restitution nicht verpflichtet. Der hl. Alphonsus sagt darüber: (Theol. mor. V. 223): „Advocatus, qui sciens patrocinatur causae injustae, sive qui culpabiliter ignorat, causam esse injustam, tenetur ad compensationem omnium damnorum inde consequentium.“

In Rücksicht auf den Fleiß bei Ausübung des Amtes unterliegt es keinem Zweifel, daß der Advocat verpflichtet sei, die Sache seines Clienten mit größtem Fleiße zu führen und die dazu nothwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen. Schwieriger jedoch

ist die Entscheidung der Frage, wann eine Nachlässigkeit die Restitutionspflicht begründe. Die Nachlässigkeit kann nämlich entweder eine culpa theologica (gravis oder levis) oder culpa juridica begründen, welche wieder entweder lata oder levis sein kann. Nach der Lehre der Theologen tritt die Ersatzpflicht ein bei der culpa theologica gravis (bei culpa theologica levis wahrscheinlich nicht, wie aus s. Alphons. Th. m. 552 erhellst) und bei der culpa juridica lata (Unterlassung des gewöhnlichen Fleißes), weil letztere gewöhnlich mit einer culpa theologica verbunden ist. Hat nun der Advocat nicht einmal den gewöhnlichen Fleiß auf die Besorgung der Sache seines Clienten angewendet, so ist er zum Schadenergäze verpflichtet, sowohl nach der Lehre der Theologen als auch nach dem österr. bürgerlichen Gesetze (§ 1299 und 1295). Bei einer culpa juridica levis tritt ante sententiam judicis die Restitutionspflicht in foro conscientiae nicht ein.

In Bezug auf den dritten Zweifel steht es fest, daß der Advocat verpflichtet war, dem Clienten vor Beginn des Proceses genau zu sagen, inwieweit er auf guten Ausgang Hoffnung haben könne; deshalb schreibt der hl. Alphonsus (Th. m. V, 223): „Advocatus, antequam patrocinium causae suscipiat, tenetur examinare ejus aequitatem et probabilitatem, eamque clienti indicare sincere: si enim falsa promissione vel inani spe victoriae sumptibus involvat, tenetur ad restitutionem.“ Da unser Advocat seinem Clienten das Unsichere seiner Sache verhehlt hat, so entsteht die Frage: Haftet er demselben für den Ausgang und für die Kosten? Dabei muß berücksichtigt werden, ob der Client, im Falle er von dem Unsicheren der Sache unterrichtet gewesen wäre, den Proceß aufgegeben oder geführt hätte; hätte er den Proceß nicht angefangen, so haftet ihm der Advocat für den Ausgang und muß ihm nach ungünstigem Ausgang seine Kosten ersehen, da er die *causa damni* ist. Wie aber, wenn es zweifelhaft ist, ob der Client den Proceß angefangen hätte? Ist es zweifelhaft, ob er vom Processe abgestanden wäre, nachdem ihn der Advocat über die Unmöglichkeit eines günstigen Ausganges seines Processes oder über das Unsichere desselben belehrt hätte, so ist der Advocat nicht ersatzpflichtig. Den Grund hiervon gibt der hl. Alphonsus mit folgenden Worten an: „Quod si dubium sit, an eo casu litem prosecuturus fuisset, neque id ulla diligentia cognosci possit, non teneri advocatum ad damna resarcienda . . . quod melior sit conditio possidentis, dum de damno illato non constat. (s. Alph. Theol. mor. V. 223. 4.)

Olmiß.

Universitätsprofessor Dr. Franz Janiš.